

1. SATZUNG zur Änderung der Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Werneuchen

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am ... 2023 die folgende Satzung beschlossen

Art. 1

Die Beitragssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Werneuchen vom 27.07.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Werneuchen, 3. Jahrgang, Nr. 8/2006 vom 30.08.2006, S. 2), wird geändert.

1. § 7 der Beitragssatzung (Kostenersatz) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Hausanschlusses gem. § 14 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung sind der Stadt zu ersetzen. Hierzu erhält der Kostenersatzpflichtige einen Kostenersatzbescheid.
- (2) Die Kosten nach Abs. 1 sind der Stadt nach dem tatsächlichen Aufwand der Stadt zu ersetzen. Zum Kostenersatz nach Satz 1 wird ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 Prozent erhoben.
- (3) Die Stadt kann sich für die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.

2. Nach § 7 der Beitragssatzung werden folgende §§ 7a und 7b eingefügt:

§ 7a Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers kostenersatzpflichtig. Neben dem Pflichtigen nach Satz 1 ist auch derjenige kostenersatzpflichtig, der den Auftrag für die Maßnahme der Stadt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erteilt hat.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses

des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen des bisherigen Kostenersatzpflichtigen auf den Rechtsnachfolger über. Die persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt. Die Rechtsnachfolge ist der Stadt sowohl vom bisherigen Kostenersatzpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel nicht rechtzeitig der Stadt angezeigt, haftet neben dem Rechtsnachfolger auch der bisherige Rechtsinhaber für den Kostenersatz.

§ 7b Entstehen des Kostenersatzanspruchs

Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert, erneuert oder beseitigt ist. Die Maßnahme zur Unterhaltung ist beendet, wenn der Vorgang zur Unterhaltung technisch normgerecht abgeschlossen wurde.

3. § 8 Abs. 2 der Beitragssatzung wird wie folgt geändert:

- (2) Auf die künftige Abgabenschuld nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a) und b) können Vorausleistungen bis zu deren voraussichtlich endgültiger Höhe verlangt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde. Vorausleistungen werden von der Stadt nicht verzinst.

4. § 8 Abs. 3 der Beitragssatzung wird wie folgt geändert:

- (3) Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Abgabenschuld nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a) und b) verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitrags- oder kostenersatzpflichtig ist.

5. In § 9 Abs. 1 der Beitragssatzung wird „Beitragspflichtigen nach § 4 und“ durch „Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen sowie“ ersetzt.

6. In § 10 Abs. 2 Satz 1 der Beitragssatzung wird „Pflichtigen i.S.d. § 4“ durch „Beitrags- und Kostenersatzpflichtigen“ ersetzt.

7. § 11 der Beitragssatzung (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge

oder des Kostenersatzes erforderlich ist, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

- b) § 9 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig zur Einsichtnahme überlässt,
 - c) § 9 Abs. 2 Satz 2 Ermittlungen der Stadt an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
 - d) § 9 Abs. 2 Satz 3 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten oder befahren, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen,
 - e) § 10 Abs. 1 oder § 7a Abs. 4 Satz 3 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt,
 - f) § 10 Abs. 2 Satz 1 der Stadt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück besondere Gegebenheiten vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen können,
 - g) § 10 Abs. 2 Satz 2 die Schaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Beiträge oder des Kostenersatzes beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den **20.7.25**

gez. Frank Kulicke
Bürgermeister